

dige, die der Kammer aus langjähriger Tätigkeit als sorgfältig und kompetent bekannt ist, hat ihr Gutachten nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei erstattet, so dass die Kammer der Sachverständigen in Gänze folgt. Die Gutachterin hat, wie das schriftliche Gutachten zeigt, einen Ortstermin durchgeführt und insoweit jeden einzelnen Baum untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass nur vier Bäume beschädigt sind (und zwar die Eiche - Einzelbaum - im Osten am Hof, die Eiche - Einzelbaum - im Osten am Feld, die Eichen - 4-stämmig - im Osten am Feld und die Eiche - Einzelbaum - im Westen am Feld). Bei allen übrigen Bäumen kann dagegen ein Schaden nicht festgestellt werden, weil sich entweder die Lücke auf Grund des Engstandes wieder füllt, der Baum fehlende Kronenteile ersetzt, der Baum wieder austreibt, ein Dicht- oder Engstand vorhanden war oder der Stämmling ausbruchgefährdet war, so dass die Fällung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich war.

Nach den weiteren überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen ist für jeden Baum ein Schaden von 400,00 EUR netto anzusetzen, mithin ein solcher in Höhe von insgesamt 1.600,00 EUR.

- cc) Hierauf kann die Klägerin nach § 849 BGB jedenfalls ab 27.03.2015 Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (weit unter dem gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB) verlangen.
- b) Der Klägerin stehen auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung 721,88 EUR zu.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Gesamtvermessungskosten 2.121,14 EUR betragen haben und dass jede der Parteien die Hälfte hiervon gezahlt hat. Nach der vertraglichen Vereinbarung hat der Beklagte weitere 721,88 EUR zu zahlen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

- Auf alleinigen Wunsch des Beklagten ist ein Grenzstein gesetzt worden, so dass dieser die - unstrittigen - Kosten von 133,87 EUR allein zu tragen hat.
- Die Kosten der weiteren Grenzsteine, die gesetzt worden sind, sind dagegen auf Grund des für die Parteien jeweils gewonnenen Vorteils zu teilen. Somit hat der Beklagte hiervon 200,82 EUR zu tragen.